

# Vereinbarung über die Nutzung von LOGINEO NRW für organisatorische und pädagogische Zwecke in den Schulen und in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (Rahmenmediennutzungsordnung)

Stand: 28.01.2021

Der Einsatz digitaler Tools im Bildungssektor ist ein wichtiger Beitrag dazu, das Lernen sowie Verwaltungsabläufe in und rund um Schule moderner und effizienter zu gestalten.

Um die Chancen des Einsatzes von LOGINEO NRW optimal zu nutzen, sind Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung deshalb aufgefordert, vor der Einführung der digitalen Produkte verbindliche Absprachen und Regeln für deren Nutzung zu vereinbaren.

Diese Regeln und Absprachen können nur dort sinnvoll finalisiert werden, wo diese Normative auch gelebt und umgesetzt werden müssen – vor Ort, in der einzelnen Schule, in den jeweiligen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, im Dialog mit den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern.

Diese Rahmenmediennutzungsordnung soll die jeweilige Institution dabei unterstützen, eine transparente und an ihre Bedürfnisse und Anforderungen angepasste Vereinbarung für eine reflektierte, gesunde und gewinnbringende Nutzung von LOGINEO NRW innerhalb ihrer Mitbestimmungsgremien zu verabschieden.

## 1. Gegenstand und Geltungsbereich

- a. Die Nutzung von LOGINEO NRW ist freiwillig. Die Einwilligung kann im Rahmen der Aktivierung des individuellen Nutzeraccounts bei Erstanmeldung am System erteilt werden.
- b. Eine Verpflichtung des Schulpersonals oder der Schülerinnen und Schüler zur Nutzung der LOGINEO NRW Produktfamilie auf ihren privaten Endgeräten besteht nicht.
- c. Die Rahmenmediennutzungsordnung regelt die Grundsätze der organisatorischen Nutzung von LOGINEO NRW verbindlich.
- d. Die Rahmenmediennutzungsordnung dient der Unterstützung einer Trennung von dienstlichen/schulischen und privaten Belangen der Nutzerinnen und Nutzer.
- e. Die Rahmenmediennutzungsordnung gilt  
für [Name der Institution]: \_\_\_\_\_  
in [Ort]: \_\_\_\_\_

f. Die Rahmenmediennutzungsordnung gilt verbindlich für

- Lehrkräfte
- Schülerinnen und Schüler
- Schulleiterinnen und Schulleiter
- 30  Leiterinnen und Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)
- Leiterinnen und Leiter der lehramtsbezogenen Seminare
- das kommunale Personal an der Schule
- pädagogisches und sozialpädagogisches Personal nach §58 SchulG
- die Seminarbilderinnen und Seminarbilder
- 35  die Auszubildenden im ZfsL
- weiteres im Landesdienst und bei anderen Trägern beschäftigtes Personal
- weitere Nutzerinnen und Nutzer: \_\_\_\_\_

g. Die Rahmenmediennutzungsordnung gilt für die Nutzung der Produktfamilie LOGINEO NRW (Module aktuell: digitale Schulplattform LOGINEO NRW, LOGINEO NRW LMS, LOGINEO NRW Messenger, LOGINEO NRW Videokonferenztool)

40

## **2. Allgemeine Grundsätze einer Kommunikation über die Komponenten der Produktfamilie LOGINEO NRW**

In einer Schule oder einem ZfsL, verstanden als Ort des Lernens und als Ort der sozialen Begegnungen, beeinflussen persönliche Gespräche nachhaltig und positiv die Schul- bzw. Ausbildungs- und Kommunikationskultur.

45

Sollten einzelne Personen nicht an Produkten der LOGINEO Familie teilnehmen, ist durch die Schule sicherzustellen, dass relevante Information diese Personen auf alternativen Wegen erreichen.

Dienstliche Kommunikation ist auf ein Minimum zu beschränken und es ist auf eine Einzelgruppen adäquate Adressierung zu achten (Verteilerkreis).

50

Auch bei einer elektronischen Kommunikation verbleibt die Bringschuld bei der Person, die etwas von anderen möchte.

Mitteilungen können auf elektronischem Weg ohne Zeitverzögerung zugestellt werden. Es ist aber nicht zumutbar, dass die Nutzerinnen und Nutzer ständig ihr E-Mail-Fach kontrollieren, Miteilungen innerhalb von Chaträumen des Messengers lesen oder auf Benachrichtigungen innerhalb des Lernmanagementsystems reagieren. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Nutzung von LOGINEO NRW und der Versand von Mitteilungen ohne Einfluss auf die Anwesenheitstage der Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen der Unterrichtsverteilung / Seminarverpflichtung sowie weiterer dienstlicher/schulischer Verpflichtungen bleibt.

55

Der Versand von elektronischen Nachrichten (z. B. E-Mails, Terminanfragen, Nachrichten innerhalb des Messengers oder des LMS) unterliegt keinen zeitlichen Vorgaben und wird durch die

60

Nutzerinnen und Nutzer entsprechend ihrer individuellen Arbeitsweise, jedoch unter Anerkennung und Beachtung der Regelungen zur Erreichbarkeit, vorgenommen.

65 Lehrkräfte sind verpflichtet, strafrechtlich relevante Äußerungen sowie abfällige oder verletzend  
Kommentare in den schulischen digitalen Kommunikationswerkzeugen analog ihrer Aufgaben im  
Klassenraum zu ahnden, sofern Sie von den Vorfällen Kenntnis haben. Sie haben zudem die  
Möglichkeit, die Beteiligung einzelner Nutzerinnen und Nutzer an Kommunikationen zu sperren  
oder Kommunikationsräume zu schließen.

70 Eine Pflicht von Lehrkräften zur ständigen Kontrolle und Überprüfung der Kommunikation in den  
selbst erstellten oder genutzten Kommunikationsräumen besteht nicht.

### 3. Nutzung der E-Mail-Komponente

a. Eine Nachricht per E-Mail gilt als zur Kenntnis genommen, wenn sich die Lehrkraft oder das  
weitere Schulpersonal/ZfSL-Personal nach Versand der E-Mail wieder an der Schule/dem ZfSL  
75 aufhält und somit verpflichtet ist – analog zur Nachricht in Papierform – Informationen aus  
dem Postfach oder E-Mail-Posteingang zur Kenntnis zu nehmen.

b. Dies gilt namentlich auch für Teilzeitkräfte; eine Verpflichtung zur Sichtung von E-Mail-  
Eingängen auf der dienstlich eingerichteten E-Mail-Adresse an planmäßig unterrichts-  
/veranstaltungsfreien Tagen besteht nicht.

80 c. Insbesondere ergibt sich aus der Einrichtung einer E-Mail-Adresse nicht eine weitergehende  
Pflicht zur Einsicht bei den dortigen Eingängen gegenüber den herkömmlichen Postfächern.

d. Wenn in Ausnahmesituationen, die keinen Aufschub dulden, Inhalte eines LOGINEO NRW-  
Postfachs für dienstliche Zwecke benötigt werden, kann der Zugriff auf das E-Mail-Postfach  
einer Benutzerin oder eines Benutzers auf Anweisung des oder der Vorgesetzten und nur  
85 unter Hinzuziehung eines Mitglieds des Lehrerrats bzw. der Personalvertretung im Vier-  
Augen-Prinzip durchgeführt werden. Der oder die Betroffene ist über den Zugriff  
unverzüglich zu unterrichten.

e. In Ergänzung zu diesen Rahmenbedingungen wird für die Nutzung der LOGINEO NRW- E-  
Mail-Komponente Folgendes vereinbart und wurde von der Lehrerkonferenz beschlossen:

90

---

---

---

---

---

95 f. Für die ZfSL können weitergehende Vereinbarungen in den gemäß Geschäftsordnung der  
Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (BASS 10-32 Nr. 64) zuständigen Konferenzen  
des ZfSL einvernehmlich getroffen werden. Dabei sind die schutzwürdigen Interessen von  
Seminarausbilderinnen, Seminarausbildern und Auszubildenden zu beachten und zu  
respektieren. Im Übrigen gelten die in der Dienstvereinbarung unter „Rahmenbedingungen“  
beschriebenen Grundsätze.

100

In Ergänzung zu diesen Rahmenbedingungen wird für die Nutzung des LOGINEO NRW- E-Mail-Komponente Folgendes vereinbart und wurde von der Seminarkonferenz beschlossen:

105

---

---

---

---

---

---

---

110

#### 4. Nutzung der Kalenderkomponente

- a. Die Kommunikation der folgenden Termine erfolgt **gleichberechtigt zu den bereits bestehenden Vorgehensweisen** fristgerecht über die elektronischen Kalender von LOGINEO NRW:

115

- Konferenzen
- Prüfungen
- Besprechungen
- Terminabsprachen generell
- \_\_\_\_\_

120

- b. Allgemeine, für die Schulgemeinde oder das ZfsL oder auch für die Öffentlichkeit interessante Termine (z. B. Anmeldetermine), können in den elektronischen Kalender eingestellt werden.

- c. Kalender von Arbeits- und Lerngruppen werden den beteiligten Nutzerinnen und Nutzern entsprechend der Erfordernisse lesend oder auch schreibend freigegeben.

125

- d. Über die Freigabe des persönlichen Kalenders entscheidet jede Nutzerin und jeder Nutzer im eigenen Interesse.

- e. Der Einsatz der folgenden Ressourcen sowie Planänderungen werden **gleichberechtigt zu den bereits bestehenden Vorgehensweisen** über die Kalenderkomponente von LOGINEO NRW geplant und kommuniziert:

130

- Fachräume
- mobile Medianausstattung (z. B. Laptopwagen)
- \_\_\_\_\_

- f. Lehrkräfte, die die Kalenderkomponente nicht nutzen, dürfen bei der Buchung von Fachräumen, Medianausstattung etc. nicht benachteiligt werden.

135

- 140 g. In Ergänzung zu diesen Rahmenbedingungen wird für die Nutzung des LOGINEO NRW-Kalender-Komponente Folgendes vereinbart und wurde von der Lehrerkonferenz beschlossen:

145

---

---

---

---

## 5. Nutzung des Cloud-Dateimanagers

- 150 a. Die Trennung der Grundstruktur in eine Verwaltungscloud und eine Bildungscloud wird bei der Ablage von Dateien beachtet. Dabei ist der gemeinsame Bereich der Verwaltungscloud nur dem Schulpersonal bzw. den Seminarausbilderinnen und Seminar ausbildern zugänglich und der dienstlichen Nutzung vorbehalten. Dokumente, wie z. B. Protokolle von Konferenzen oder interne Formulare und Vordrucke werden dem Schul- bzw. Ausbildungspersonal nur über diesen Bereich zugänglich gemacht.
- 155 b. Die Bildungscloud steht auch für Lernende als pädagogischer Bereich zur Verfügung und wird somit für den Einsatz im Unterricht bzw. in Seminaren und weitere pädagogische Aktivitäten genutzt. Darüber hinaus haben auf diesen Speicherort auch Nutzerinnen und Nutzer mit dem Kontotyp „Extern“ Zugriff.
- 160 c. Besonders schützenswerte Daten/Dokumente werden von Lehrkräften in dem durch ein weiteres Passwort gesicherten Datensafe der Verwaltungscloud gespeichert. Dieser Datensafe ist in einen „Eigenen“ und einen „Gemeinsamen Bereich“ unterteilt. Auf den „Eigenen Bereich“ hat nur die jeweilige Nutzerin bzw. der jeweilige Nutzer Zugriff. Im Datensafe können Dateien nur mit Nutzerinnen und Nutzern mit einer Zugangsberechtigung zu einem Datensafe geteilt werden. Im „Gemeinsamen Bereich“ des Datensafes sind nur Ordner sichtbar, für die entsprechende Berechtigungen erteilt wurden.
- 165 Ein vergessenes Passwort kann nur durch eine Administratorin oder einen Administrator zurückgesetzt werden.
- 170 d. Über die Ablage und Freigabe der im Rahmen der eigenen pädagogisch-unterrichtlichen Tätigkeit erstellten Dokumente (z. B. Materialien, Formulare, Anschreiben) entscheidet jede Nutzerin und jeder Nutzer im eigenen Interesse. Eine Kultur des Teilens und der gegenseitigen Unterstützung innerhalb des Kollegiums ist jedoch gewünscht.
- 175 e. Entscheidet sich eine Nutzerin oder ein Nutzer, selbst erstellte Dokumente in einem gemeinsam genutzten Bereich einer Cloud abzulegen, so erteilt er bzw. sie den anderen Nutzerinnen und Nutzern der eigenen Instanz von LOGINEO NRW, die für einen Zugriff auf den Ablageort berechtigt sind, die Erlaubnis zur Nutzung der abgelegten Dokumente für schulische bzw. dienstliche Zwecke.
- 180 f. Grundsätzlich gilt es beim Upload von Dateien die geltenden Urheberrechte und etwaige Nutzungsrechte zu berücksichtigen.
- g. Es wird empfohlen, das Teilen von Dokumenten und den Austausch von Materialien durch die Vergabe von gemeinnützigen Creative Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen) zu vereinfachen

und zu unterstützen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, berechtigt zu werden, Dokumente über die eigene Instanz von LOGINEO NRW hinaus mit anderen zu teilen.

h. LOGINEO NRW ist nicht für eine Langzeitdatenspeicherung ausgelegt.

185

i. In Ergänzung zu diesen Rahmenbedingungen wird für die Nutzung des Cloud-Dateimanagers von LOGINEO NRW Folgendes vereinbart und wurde von der Lehrerkonferenz beschlossen:

---

---

---

---

---

190

j. Für die ZfsL können weitergehende Vereinbarungen in den gemäß Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (BASS 10-32 Nr. 64) zuständigen Konferenzen des ZfsL einvernehmlich getroffen werden. Dabei sind die schutzwürdigen Interessen von Seminarausbilderinnen, Seminarausbildern und Auszubildenden zu beachten und zu respektieren. Im Übrigen gelten die in der Dienstvereinbarung unter „Rahmenbedingungen“ beschriebenen Grundsätze.

195

In Ergänzung zu diesen Rahmenbedingungen wird für die Nutzung des Cloud-Dateimanagers von LOGINEO NRW Folgendes vereinbart und wurde von der Seminarkonferenz beschlossen:

200

---

---

---

---

---

205

## 6. Nutzung des LOGINEO NRW Messengers und des Videokonferenztools

210

Durch die Einrichtung und Nutzung des LOGINEO NRW Messengers steht Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung eine rechtsichere Alternative zu den gängigen kommerziellen Instant-Messengern zur Verfügung.

Die Nutzung des Messengers dient kurzfristigen Kommunikationszwecken wie beispielsweise organisatorischen Absprachen oder dem Bündeln von Arbeitsergebnissen.

215

- a. Die Nutzung des Messengers beinhaltet keine Verpflichtung zur ständigen Kontrolle von Chaträumen oder Reaktion auf Mitteilungen.
- b. An digitale Chat- und Videokonferenzräume bestehen dieselben Anforderungen wie an das Klassenzimmer in der Schule.

Dies bedeutet, dass eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle von schulischem Personal bei der Arbeit mit Messenger oder Videokonferenztool durch die Schulleitung, Seminarleitung, Abteilungsleitung oder andere Stellen und Personen nicht zulässig ist.

220 Anderes gilt für Hospitationen im Rahmen der Wahrnehmung von Führungsaufgaben bei der  
Beschaffung von Informationen und Eindrücken zur Unterrichts- und  
Schulkonzeptentwicklung oder bei dienstlichen Beurteilungen. Die Art der Einsichtnahme in  
225 die pädagogische Arbeit mit Messenger bzw. Videokonferenztool zu diesen Zwecken muss  
den schulinternen Vereinbarungen entsprechen, wie sie auch für Unterrichtshospitationen  
im Klassenraum gelten. Die Nutzerinnen und Nutzer sind über diese Vorgehensweisen und  
Vereinbarungen vor Beginn von Hospitationen zu informieren. Jede Einsichtnahme wird in  
derselben Weise dokumentiert, wie dies für Hospitationen im regulären Unterrichtsbetrieb  
erforderlich und festgelegt ist.

230 c. Art, Zeit und Umfang der Beteiligung an der dienstlichen/schulischen Kommunikation  
außerhalb der Dienstzeiten/Unterrichtszeiten an der Schule obliegt den jeweiligen  
Nutzerinnen und Nutzern. Außerhalb dieser Zeiten kann dieses nicht erwartet werden.  
d. Der LOGINEO NRW Messenger ist nicht als Dateiablage vorgesehen. Die Speicherung oder  
der Austausch von Dokumenten mit sensiblen personenbezogenen Daten wie beispielsweise  
Notenlisten oder Fördergutachten sind untersagt.

235 e. Die anlassbezogene Nutzung des im LOGINEO NRW Messengers enthaltenen  
Videokonferenztools ist freiwillig. Es obliegt den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern sich an  
einer Videokonferenz zu beteiligen. Insbesondere das Einschalten der Kamerafunktion ist  
nicht verpflichtend.

240 f. In Ergänzung zu diesen Rahmenbedingungen wird für die Nutzung des LOGINEO NRW-  
Messengers Folgendes vereinbart und wurde von der Lehrerkonferenz beschlossen:

---

---

---

---

245 g. Für die ZfsL können weitergehende Vereinbarungen in den gemäß Geschäftsordnung der  
Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (BASS 10-32 Nr. 64) zuständigen Konferenzen  
des ZfsL einvernehmlich getroffen werden. Dabei sind die schutzwürdigen Interessen von  
250 Seminarausbilderinnen, Seminarausbildern und Auszubildenden zu beachten und zu  
respektieren. Im Übrigen gelten die in der Dienstvereinbarung unter „Rahmenbedingungen“  
beschriebenen Grundsätze.

In Ergänzung zu diesen Rahmenbedingungen wird für die Nutzung des LOGINEO NRW-  
Messengers Folgendes vereinbart und wurde von der Seminarkonferenz beschlossen:

255

---

---

---

---

260

## 7. Nutzung des Lernmanagementsystems

Das LOGINEO NRW LMS unterstützt Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung dabei, Lernenden Unterrichtsmaterialien in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

- 265 a. Aus der technischen Möglichkeit, Unterrichtsinhalte in digitalen Kursstrukturen des Lernmanagementsystems abzubilden, resultiert keine Verpflichtung der Lehrkräfte, ihre analogen Lernangebote zusätzlich vollständig digital abzubilden.
- b. An digitale Kursräume bestehen dieselben Anforderungen wie an das Klassenzimmer in der Schule.

270 Dies bedeutet, dass eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle von schulischem Personal bei der Arbeit mit der Lernplattform durch die Schulleitung, Seminarleitung, Abteilungsleitung oder andere Stellen und Personen nicht zulässig ist.

275 Anderes gilt für Hospitationen im Rahmen der Wahrnehmung von Führungsaufgaben bei der Beschaffung von Informationen und Eindrücken zur Unterrichts- und Schulkonzeptentwicklung oder bei dienstlichen Beurteilungen. Die Art der Einsichtnahme in die pädagogische Arbeit mit dem Lernmanagementsystem zu diesen Zwecken muss den schulinternen Vereinbarungen entsprechen, wie sie auch für Unterrichtshospitationen im Klassenraum gelten. Die Nutzerinnen und Nutzer der Lernplattform sind über diese Vorgehensweisen und Vereinbarungen vor Beginn von Hospitationen zu informieren. Jede Einsichtnahme wird in derselben Weise dokumentiert, wie dies für Hospitationen im regulären Unterrichtsbetrieb erforderlich und festgelegt ist.

280

285 c. Das LMS ist für das Ermöglichen Plattform-gestützter Lernszenarien auf Distanz wie auch in Präsenz konzipiert. Dazu können Aufgaben und „Aktivitäten“ erstellt und bereitgestellt werden, sowie individuelle Kommentierungen und Wertungen erledigter Aufgaben und „Aktivitäten“ von Schülerinnen und Schülern durch die Lehrkraft vorgenommen werden. Sollte im Einzelfall LOGINEO LMS als Kommunikationsplattform für Lehrkräfte eingesetzt werden, so ist für die Einrichtung der Teilnehmergruppen die Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte erforderlich. Zustimmungen können jederzeit widerrufen werden. Durch Nicht-Zustimmung darf diesen Betroffenen kein Nachteil entstehen.

290 d. In Ergänzung zu diesen Rahmenbedingungen wird für die Nutzung des Lernmanagementsystems von LOGINEO NRW Folgendes vereinbart und wurde von der Lehrerkonferenz beschlossen:

295 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

300 Für die ZfsL können weitergehende Vereinbarungen in den gemäß Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (BASS 10-32 Nr. 64) zuständigen Konferenzen des ZfsL einvernehmlich getroffen werden. Dabei sind die schutzwürdigen Interessen von Seminarausbilderinnen, Seminarausbildern und Auszubildenden zu beachten und zu respektieren. Im Übrigen gelten die in der Dienstvereinbarung unter „Rahmenbedingungen“ beschriebenen Grundsätze.

- e. In Ergänzung zu diesen Rahmenbedingungen wird für die Nutzung des Lernmanagementsystems von LOGINEO NRW Folgendes vereinbart und wurde von der Seminarkonferenz beschlossen:

305

---

---

---

---